



# **Einwohnergemeinde Spreitenbach**

## **GEMEINDEORDNUNG**

**1985**

**(Stand 1.1.2006)**



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG (GO)

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Begriff

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach wird in diesem Erlass als "Gemeinde" bezeichnet.

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe. Zweck

§ 3

In der Gemeinde Spreitenbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss den §§ 19 ff Gemeindegesetz. Organisationsform

§ 4

Organe der Gemeinde Spreitenbach sind: Organe

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die an der Urne gewählten Kommissionen
- f) Angestellte der Gemeinde mit eigenen Entscheidungsbefugnissen



## **B. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AN DER URNE**

### § 5

An der Urne werden gewählt:

Wahlen

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann
- b) die Mitglieder der Schulpflege
- c) die Mitglieder der Finanzkommission
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission
- f) die Mitglieder des Wahlbüros

### § 6

Ist gegenüber einem Beschluss der Gemeindeversammlung das Begehren um Urnenabstimmung zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Urnenabstimmungen  
Fakultatives  
Referendum

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

Obligatorisches  
Referendum

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden
- c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

## **C. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### § 7

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Spreitenbach wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Zusammensetzung

### § 8

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

Einberufung

Sie wird gemäss den §§ 23 ff Gemeindegesetz aufgeboden und durchgeführt.

Durchführung



## § 9

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Initiativrecht

## § 10

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Anträge

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen

## § 11

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Vorschlagsrecht

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

## § 12

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Anfragerecht

## § 13

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Abschliessende Beschlussfassung

## § 14

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Fakultatives Referendum

**D. GEMEINDERAT**

## § 15

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

Zusammen-  
setzung

Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

Beschlüsse

## § 16

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

Aufgaben  
Befugnisse  
Kompetenzen

- a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und Baurechtsverträge mit einem Bodenwert bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall selbständig abzuschliessen.
- b) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Bodenwert bis Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall tätigen.
- c) Der Gemeinderat ist befugt, Restgrundstücke oder Grundstückabschnitte mit einem Bodenwert bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall selbständig zu verkaufen.
- d) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Grundstücke, Liegenschaften und selbständige Baurechte mit einem Bodenwert bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall veräussern.
- e) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.
- f) Die Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die aufgrund der vorliegenden Kompetenzerteilung abgeschlossenen Geschäfte schriftlich Bericht zu erstatten.

Rechen-  
schaftsbericht

**E. KOMMISSIONEN**

## § 17

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Die Unvereinbarkeiten zwischen den Ämtern richten sich nach kantonalem Recht.                             | Unvereinbarkeiten |
| b) | Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt: | Mitgliederzahlen  |
| a) | Schulpflege: 5 Mitglieder   |                   |
| b) | Finanzkommission: 7 Mitglieder  |                   |
| c) | Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder   |                   |
| d) | Steuerkommission: 3 ordentliche und 1 Ersatzmitglied  |                   |
| e) | Stimmenzähler: 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder  |                   |

## § 18

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Konstituierung

## § 19

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

- |    |   |                           |
|----|---|---------------------------|
| a) | Stellungnahme zum Voranschlag   | Finanzkommission Aufgaben |
| b) | Prüfung der Gemeinderechnungen  |                           |
| c) | Prüfung von Kreditvorlagen und Stellungnahme zu Geschäften, die vom Gemeinderat oder von der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen werden. |                           |
| d) | Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung und der Gemeinde beschlossenen Kredite.                        |                           |



§ 20

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates
- b) Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der unter § 19 lit. a - d aufgeführten Aufgaben.
- c) Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls, Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Gemeinderates gemäss § 16 lit. b) + d)

Geschäftsprüfungskommission  
Aufgaben

§ 21

Der Gemeinderat kann Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

Gemeinderätliche  
Kommissionen

**F. ABGEORDNETE IN GEMEINDEVERBÄNDE**

§ 22

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Gemeindeverbände

**G. VERÖFFENTLICHUNGEN**

§ 23

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt.

Publikationsorgan



## H. RECHTSMITTEL

### § 24

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt. Beschwerderecht

## I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 25

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.	Inkrafttreten
Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss mit anschliessender Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.	Änderungen/ Ergänzungen
Die Gemeindeordnung über die Organisation mit Einwohnerrat vom 17. August 1981 ist aufgehoben.	Bisheriges Recht

8957 Spreitenbach, 7. Oktober 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
R. Locher

Der Gemeindegemeinder  
H. Michel

#### Genehmigungsvermerke:

- Einwohnerrat 24.10.1985
- Regierungsrat 12.12.1985

#### Teiländerungen:

- Volksabstimmung vom 7.3.1993 (§ 14)
- Volksabstimmung vom 7.2.1999 (§§ 1, 16, 17, 20)
- Volksabstimmung vom 25. September 2005 (§§ 4, 6, 10, 17, 21)

J:\2006\gr\reglem\go.01\_gemeindeordnung 2006\_endgültige Fassung.doc